



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. Dezember 2002

NR. 2611

Niedergösgen: Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Parzelle Nr. 1872" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan "Parzelle Nr. 1872" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Parzelle Nr. 1872" bezweckt – in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung – die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Art. 16a RPG, Art. 36 RPV, Art. 46 PBG) beim Hof "Bösch", GB Nr. 1872 in Niedergösgen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. September bis zum 25. Oktober 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan am 17. September 2002 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2002 den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und macht für die Baubewilligung verschiedene Auflagen und Bedingungen. Es stellt fest, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung steht und als "umweltverträglich" bezeichnet werden kann.

3. Beschluss

- 3.1. Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Parzelle Nr. 1872" der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu überbinden.

3.3. Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Projektes rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilungen im Rahmen der UVP von Fr. 1'512.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'535.--. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. K. P. Schmid

Kostenrechnung EG Niedergösgen:

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Beurteilung UVP	Fr.	1'512.--	(Kto. 6040.431.00/112/220)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	2'535.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2), MS/He
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekt\2002\102np02481\RRB_Landw.GP.doc]
Amt für Umwelt
Amt für Landwirtschaft
Solethurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solethurn
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der EG, 5013 Niedergösgen, mit 3 gen. Plänen (später) (mit Rechnung)
Baukommission der EG, 5013 Niedergösgen (später)
Planungskommission der EG, 5013 Niedergösgen
Architekturbüro Schinkopf GmbH, Kirchtal 12, 5703 Seon
Herr Christian Meier, Böschweg 9, 5013 Niedergösgen, mit 1 gen. Plan (später)
Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Niedergösgen: Genehmigung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Parzelle Nr. 1872" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht:

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 10. Januar bis zum 20. Januar 2003 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solethurn zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)